

- das nationale Recht das Institut der Zwangshaft zum Zwecke der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen grundsätzlich vorsieht, eine nationale verfassungsgerichtliche Rechtsprechung jedoch der Anwendung der einschlägigen Bestimmung auf eine Fallgestaltung der hier inmitten stehenden Art entgegensteht, und
- das nationale Recht Zwangsmittel, die zielführender als Zwangsgeldandrohung und Zwangsgeldfestsetzungen, jedoch weniger eingriffsintensiv als eine Zwangshaft sind, für eine Fallgestaltung der inmitten stehenden Art nicht zur Verfügung stellt und ein Rückgriff auf derartige Zwangsmittel auch von der Sache her nicht in Betracht kommt?

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal d'instance d'Aulnay-Sous-Bois (Frankreich), eingereicht
am 3. Dezember 2018 — LC, MD/easyJet Airline Co. Ltd**

(Rechtssache C-756/18)

(2019/C 54/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal d'instance d'Aulnay-Sous-Bois

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: LC, MD

Beklagte: easyJet Airline Co. Ltd

Vorlagefragen

Ist Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ (im Folgenden: Verordnung Nr. 261/2004) dahin auszulegen, dass die Fluggäste sich nur dann auf die Bestimmungen der Verordnung berufen können, wenn sie beweisen, dass sie sich zur Abfertigung eingefunden haben?

Falls die Frage bejaht wird: Steht Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung Nr. 261/2004 einem System einer einfachen Vermutung entgegen, nach dem die Bedingung des sich zur Abfindung Einfindens des Fluggastes als erfüllt angesehen wird, wenn dieser über eine vom ausführenden Luftfahrtunternehmen akzeptierte und registrierte Buchung im Sinne von Art. 2 Buchst. g verfügt?

⁽¹⁾ ABl. 2004, L 46, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Haskovo (Bulgarien), eingereicht am 4. Dezember
2018 — QH/ Varhoven kasatsionen sad der Republik Bulgarien**

(Rechtssache C-762/18)

(2019/C 54/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Haskovo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: QH

Beklagter: Varhoven kasatsionen sad der Republik Bulgarien